OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607327/4/JS

Datum:
Linz, 25. März 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwälte B__, C-Straße, D__, vom 10.2.2025 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 10.1.2025, GZ: BHVB/924170090288/24, wegen zweier Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 10.1.2025 wurden dem Beschwerdeführer eine Übertretung des § 4 Abs. 5 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO (Spruchpunkt 1.) und des § 4 Abs. 1 lit. c StVO (Spruchpunkt 2.) wie folgt vorgeworfen:

„[…]

1. Datum/Zeit: 07.10.2024, 14:00 Uhr
   Ort: E__, B1265 Str.km 10,65, Fahrtrichtung F__
   Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)
   Sie sind mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl Sie und die Person(en) in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben.

2. Datum/Zeit: 07.10.2024, 14:00 Uhr
   Ort: E__, B1265 Str.km 10,65, Fahrtrichtung F__
   Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)
   Sie sind mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben an der Sachverhaltsfeststellung nicht mitgewirkt, da Sie es durch Verlassen der Unfallstelle unmöglich gemacht haben Ihre körperliche und geistige Verfassung zum Unfallszeitpunkt festzustellen.

[…]“

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wurden über den Beschwerdeführer folgende Geldstrafen verhängt:

Zu Spruchpunkt 1.: 90 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 17 Stunden) gemäß § 99 Abs. 3 lit. b StVO

Zu Spruchpunkt 2.: 110 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage 9 Stunden) gemäß § 99 Abs. 2 lit. a StVO

Weiters wurde der Beschwerdeführer zur Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Strafverfahrens gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) in Höhe von 21 Euro verpflichtet.

Die belangte Behörde begründete das Straferkenntnis (zusammengefasst auf das Entscheidungswesentliche) damit, der Beschwerdeführer habe gegenüber der Polizei angegeben, er habe einen Verkehrsunfall, vermutlich mit einem Bussard verursacht. Daraus ergebe sich, dass es zu einem Schaden mit einem Wildtier gekommen sei. Nach dem Oö. Jagdgesetz handle es sich bei einem Bussard um ein jagdbares Wildtier. Beim gegenständlich relevanten Mäusebussard handle es sich um eine Untergattung des Bussards.

1.2. In der dagegen erhobenen Beschwerde vom 10.2.2025 monierte der Beschwerdeführer (ebenfalls zusammengefasst auf das Entscheidungswesentliche), dass ein Vogel von der Front seines Fahrzeuges erfasst und zur Seite

geschleudert worden sei, wo er verendete. Der Beschwerdeführer habe keine ornithologische Expertise und mutmaßte laienhaft gegenüber der Polizei, dass es sich bei dem Vogel vermutlich um einen Bussard gehandelt haben könnte. Es sei weder ein meldepflichtiger Sachschaden eingetreten noch habe eine Mitwirkungspflicht bestanden, da ausschließlich am Fahrzeug des Beschwerdeführers ein Sachschaden eingetreten sei. Nach § 4 Abs. 1 Z 2 Oö. Jagdgesetz 2024 sei nicht der Bussard generell, sondern nur der Mäusebussard ein jagdbares Tier.
1.3. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 10.3.2025 wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde ohne Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung zur Entscheidung vorgelegt.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:
2.1. Der Beschwerdeführer lenkte am 7.10.2024 seinen Pkw mit dem behördlichen Kennzeichen aaa auf der L1265 G-Straße in Fahrtrichtung F__. Bei StrKm 10,65 erfasst um 14:00 Uhr der Frontbereich seines Pkw einen Vogel, der in der Folge verendete. Der Pkw wurde dadurch beschädigt.
2.2. Da er eine Bestätigung für seine Kaskoversicherung benötigte, zeigte der Beschwerdeführer am 14.10.2024 die Kollision mit dem Vogel, vermutlich ein Bussard, bei der Polizei an.

3. Beweiswürdigung
3.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt und in die Websites „www.aaa.at" sowie „www.bbb.at". Die insoweit unstrittigen Feststellungen gründen sich auf der unbedenklichen Polizeianzeige.
3.2. Entscheidungswesentlich (siehe dazu Punkt 4.6.) kann vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht festgestellt werden, mit welcher Vogelart der Beschwerdeführer in concreto kollidierte. Selbst wenn man mit der belangten Behörde aufgrund der eigenen – freilich vagen - Angaben des Beschwerdeführers („vermutlich ein Bussard") davon ausgehen würde, dass der Pkw mit einem Bussard kollidierte, konnte aufgrund der späten Anzeige durch den Beschwerdeführer schon von der belangten Behörde nicht mehr ermittelt werden, um welche Art von Bussard es sich in concreto gehandelt hat (vgl. etwa ergänzend zur allgemeinen Schwierigkeit der Bestimmung von Greifvögeln für einen Laien die Website „www.ccc.at/voegel/maeusebussard/", wonach ein Mäusebussard mit einem Raufußbussard bzw. einem Wespenbussard verwechselbar ist; anschaulich dazu auch die bebilderte Bestimmungstabelle für Jäger und andere Naturfreunde „Unsere Greifvögel", abrufbar unter „www.ddd.at").
3.3. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde von den Parteien nicht beantragt. Sie entfällt gemäß § 44 Abs. 2 Verwaltungsgerichts-

verfahrensgesetz (VwGVG), da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das mit Beschwerde angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden.

4.2. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann. Die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens nach § 45 Abs. 1 VStG in Verbindung mit § 38 VwGVG hat dabei durch das Verwaltungsgericht gemäß § 50 VwGVG in Form eines Erkenntnisses zu ergehen, weil mit der Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens über die Beschwerde "in der Sache selbst" entschieden wird (vgl. VwGH 21.8.2017, Ra 2016/08/0119).

4.3. Die maßgeblichen Bestimmungen lauten:

4.3.1. § 4 StVO:

„[…]

§ 4. Verkehrsunfälle.

(1) Alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, haben

[…]

c) an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.

[…]

(5) Wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, haben die im Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

[…]"

4.3.2. Oö. Jagdgesetz 2024:

„[…]

§ 2

Grundsätze des Jagdrechts

(1) Das Jagdrecht erfließt aus dem Grundeigentum und ist mit diesem verbunden.

[…]

(3) Das Jagdrecht umfasst die ausschließliche Befugnis bzw. Verpflichtung,

1. das Wild im Jagdgebiet zu hegen (§ 4 Abs. 2),

2. dem Wild im Jagdgebiet nachzustellen, es zu fangen, zu erlegen und sich anzueignen und

3. sich im Jagdgebiet verendetes Wild, Fallwild und Abwurfstangen und - soweit dem keine anderen gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen - das Gelege des Federwildes anzueignen.
[…]
§ 4
Wild; Wildhege
(1) Wild im Sinn dieses Landesgesetzes sind folgende jagdbaren Tiere:
1. Haarwild:
[…]
2. Federwild:
[…]
b) Greifvögel: Mäusebussard (Buteo buteo), Habicht (Accipiter gentilis), Sperber (Accipiter nisus), Steinadler (Aquila chrysaetos);
[…]"

4.4. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde dem Beschwerdeführer eine Verletzung seiner Pflichten bei einem Verkehrsunfall mit Sachschaden nach § 4 Abs. 5 StVO (Spruchpunkt 1.) und § 4 Abs. 1 lit. c (Spruchpunkt 2.) StVO vorgeworfen: Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung betont, kann die Verpflichtung nach § 4 Abs. 1 lit. c StVO sinnvoll aber nur dann bestehen, wenn es überhaupt zu einer amtlichen Aufnahme des Tatbestandes kommt oder zu kommen hat. Liegt demnach ein Verkehrsunfall vor, bei dem niemand verletzt wurde und Sachschaden nur am Kraftfahrzeug des Beschuldigten selbst eingetreten ist, besteht keine Mitwirkungspflicht im Sinn des § 4 Abs. 1 lit. c StVO (vgl. VwGH 29.4.2021, Ra 2021/02/0038). Ebenso besteht nach der höchstgerichtlichen Judikatur bei einem solchen Verkehrsunfall, bei dem also nur Sachschaden und dieser nur im Vermögen einer Person entstanden ist, kein Grund für eine Verpflichtung dieser geschädigten Person, gemäß § 4 Abs. 5 StVO die nächste Polizeidienststelle zu verständigen (vgl. VwGH 30.1.2019, Ra 2018/02/0311).

4.5. Der bloße Umstand, dass der Pkw des Beschwerdeführers selbst durch die Kollision mit dem Vogel beschädigt wurde, löste demnach keine Pflichten des Beschwerdeführers nach § 4 Abs. 5 StVO und § 4 Abs. 1 lit. c StVO aus.

4.6. Es stellt sich damit die entscheidungswesentliche Frage, ob der kollisionsbedingt verendete Vogel einen Sachschaden darstellte, der zu einer Mitwirkungs- und Verständigungspflicht des Beschwerdeführers im Sinn dieser Bestimmungen führte:

4.6.1. Wilde Tiere sind nach § 383 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) solche, die in natürlicher Freiheit leben; sie gelten als herrenlos. Das Jagdausübungsrecht gibt dem Berechtigten dabei ein ausschließliches Aneignungsrecht an dem sich in seinem Jagdbereich aufhaltenden Wild (vgl. *Mader* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON$^{1.02}$ § 383 Rn 1 und 3 [Stand 1.3.2019, rdb.at]). Damit können nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich nur solche Wildtiere, die nach dem (hier) Oö. Jagdgesetz 2014 jagdbar und damit ansprüchige Sachen sind, Gegenstand eines meldepflichtigen Sachschadens – und

damit eines Verkehrsunfalls - im Sinn des § 4 StVO sein (vgl. dazu auch OGH 25.6.2019, 1 Ob 98/19x, unter Hinweis auf *Pürstl*, StVO-ON[14.01] § 4 StVO Rz 27).

4.6.2. Nach § 4 Abs. 1 Z 2 lit. b Oö. Jagdgesetz 2024 zählen – wie vom Beschwerdeführer zu Recht darauf hingewiesen und von der belangten Behörde offensichtlich ebenfalls angenommen – nicht sämtliche Arten von Bussarden zu den jagdbaren Tieren, sondern lediglich der Mäusebussard (vgl. *Reisinger/Schiffner*, Oberösterreichs Jagdrecht § 3 Rz 1, zur taxativen Aufzählung der jagdbaren Tiere im insoweit vergleichbaren Oö. Jagdgesetz, LGBl. Nr. 32/1964 aufgehoben durch LGBl. Nr. 20/2024). Es war aber jedenfalls nicht mehr ermittelbar (siehe Punkt 3.2.), ob der Beschwerdeführer in concreto mit einem Mäusebussard oder einer anderen Art dieser Gattung kollidierte. Damit ist aber nicht erweislich, ob der Beschwerdeführer tatsächlich einen Verkehrsunfall mit Sachschaden, der die Verpflichtungen nach § 4 Abs. 1 lit. c und Abs. 5 StVO ausgelöst hätte, oder einen Verkehrsunfall mit einem nicht jagdbaren herrenlosen Tier, das nicht von diesen Bestimmungen erfasst ist, erlitt. Das angefochtene Straferkenntnis war daher aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG iVm § 38 VwGVG einzustellen.

5. Zu Punkt II.:

Zu Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl. die zitierte Rechtsprechung des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine primäre Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde. In concreto wurde zu diesem Spruchpunkt nach der Bestimmung des § 99 Abs. 3 lit. b StVO (Strafdrohung: bis zu 726 Euro) eine Geldstrafe von 90 Euro verhängt, weshalb dem Beschwerdeführer keine Revisionsmöglichkeit gegen das Erkenntnis zukommt (vgl. VwGH 2.9.2024, Ra 2024/02/0169).

Zu Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl. die zitierte Rechtsprechung des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Zu Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses:
Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Zu Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses:
Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine

Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack